

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 261 Absatz 9 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste,
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht, oder
3. wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

Eine Straflosigkeit nach Satz 1 Nummer 3 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe m wird das Komma am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 2 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftat herrührt,“ angefügt.

2. Dem § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe I werden die Wörter: „beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftat herrührt,“ angefügt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 werden das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bekämpfung organisierter Kriminalität ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Straftaten aus diesem Kriminalitätsbereich verursachen häufig hohe wirtschaftliche Schäden und führen gleichzeitig zu hohen Profiten auf Seiten der Täter. Ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist eine umfassende Kriminalisierung von Geldwäschehandlungen. Unter Geldwäsche ist die Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu verstehen. Die Bekämpfung der Geldwäsche zielt darauf ab, der Triebfeder der organisierten Kriminalität – dem Streben nach maximalen Gewinnen – die Grundlage zu entziehen. Hierdurch wird den Tätern Investitionskapital für den Einsatz im legalen Geschäftsverkehr sowie für die Begehung weiterer Straftaten entzogen.

Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte sind nach § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Der Straftatbestand, der durch internationale Vorgaben geprägt ist, dient insbesondere dem Schutz der Rechtspflege und der Integrität des Wirtschaftskreislaufs (Bundestagsdrucksache 13/6620, S. 7, vgl. Sebastian, ZBB/JBB 2014, 382ff (383)). Er zielt auf die Gewährleistung des staatlichen Zugriffs auf Vermögensgegenstände aus besonders gefährlichen Straftaten und mithin auf die Abwendung besonderer Gefahren für die Volkswirtschaft und damit den Staat (Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2006 – 1 StR 357/05) ab. Geschützt werden damit mittelbar der wirtschaftliche Wettbewerb sowie legal arbeitende Marktteilnehmer vor Konkurrenten, die durch ihren Zugriff auf illegale Finanzquellen den Wettbewerb verzerren (vgl. Bottke, Teleologie und Effektivität der Normen gegen die Geldwäsche, wistra 1995, 121, 124).

Für Vortatbeteiligte, die wegen ihrer Beteiligung an der Vortat strafbar sind und die Erträge aus von ihnen als Täter oder Teilnehmer selbst begangenen Straftaten waschen (sogenannte Selbstgeldwäsche), gilt derzeit ein persönlicher Strafausschließungsgrund (§ 261 Absatz 9 Satz 2 StGB). Die Regelung beruht auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat und soll eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindern, in denen der Vortäter Geldwäschehandlungen vornimmt (Bundestagsdrucksache 13/6620, S. 7).

Geldwäschehandlungen von Vortatbeteiligten können ein typisches Nachtatverhalten darstellen, wie beispielsweise das Verbergen der Tatbeute, dessen Unrechtsgehalt bereits von einer Verurteilung wegen der Vortat erfasst ist. Zudem erfasst der Tatbestand der Geldwäsche auch Verhaltensweisen wie etwa das Verwahren, die – isoliert betrachtet – sozialadäquat sind und deren Unrechtsgehalt sich erst aus einer Verknüpfung mit der Vortat ergibt, für die aber bereits eine Bestrafung erfolgt ist. Zwischen Vortat und Geldwäschehandlung des Vortäters besteht demnach für diese Fälle ein „Konkurrenzverhältnis eigener Art mit konsumierendem Charakter“ (Schröder/Bergmann, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, S. 66), das die geltende Regelung des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB dadurch auflöst, dass sie stets eine Bestrafung für die Selbstgeldwäsche ausschließt, wenn der Täter bereits wegen der Vortat strafbar ist.

Der Gesetzentwurf trägt der Tatsache Rechnung, dass die Unversehrtheit des Finanz- und Wirtschaftskreislaufs und der wirtschaftliche Wettbewerb in vielen Fällen jedoch unabhängig davon beeinträchtigt werden kann, ob die Einschleusung inkriminierter Vermögens durch Vortatbeteiligte oder durch Dritte erfolgt. Soweit Selbstgeldwäschehandlungen

einen eigenen spezifischen Unrechtsgehalt aufweisen, sollen sie deshalb auch neben der Vortat bestraft werden können.

Mit der Änderung des Straftatbestands der Geldwäsche soll auch den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung getragen werden. Die FATF, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, setzt sich zusammen aus 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen. Sie bildet ein wichtiges Gremium für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die von der FATF 2012 angenommenen Empfehlungen geben unter anderem vor, dass Geldwäsche auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) sowie auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) unter Strafe zu stellen ist. Beide Übereinkommen erfassen auch die Selbstgeldwäsche. In ihrem Bericht über die Evaluierung Deutschlands von 2010 hat die FATF daher empfohlen, eine parallele Verfolgung und Bestrafung von Vortatbegehung und Selbstgeldwäsche zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht eine Einengung bei den tatbestandlichen Voraussetzungen des derzeit bestehenden persönlichen Strafausschließungsgrundes (§ 261 Absatz 9 Satz 2 StGB) vor. Straffrei soll danach in Zukunft nicht mehr sein, wer als Vortatbeteiligter inkriminierte Vermögensgegenstände in den Verkehr bringt und dabei deren rechtswidrige Herkunft verschleiert. Der Strafausschließungsgrund soll also nicht mehr Handlungen erfassen, die mit dem Inverkehrbringen unter Verschleierung der Herkunft der Vermögensgegenstände einen eigenen spezifischen Unrechtsgehalt aufweisen.

Ausgeklammert bleiben damit Handlungen, die typisches Nachtatverhalten darstellen und deren Unrechtsgehalt bereits durch eine Verurteilung wegen der Vortat erfasst wird. Ebenso wenig erfasst der Tatbestand Verhaltensweisen, die isoliert betrachtet sozialadäquat sind und deren Unrechtsgehalt sich erst aus einer Verknüpfung mit der ohnehin zu ahndenden Vortat ergibt. Damit trägt die Regelung dem verfassungsrechtlichen Verbot der doppelten Bestrafung desselben Unrechts Rechnung.

Eine neben der Strafbarkeit für die Vortat bestehende Strafbarkeit von Handlungen, die dem Inverkehrbringen von Vermögensgegenständen unter Verschleierung ihrer Herkunft dienen, trägt den Empfehlungen der FATF Rechnung (FATF, Interpretive Note 6 to Recommendation 3, [http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF Recommendations.pdf](http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf), S.34).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität und kann dazu beitragen, die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen. Er steht damit im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (vgl. insbesondere Nachhaltigkeitsindikator 15).

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

3. Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung eines neuen Straftatbestands können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich nicht näher beziffern lässt.

Für den Bund entstehen allenfalls in geringem Umfang Mehrausgaben. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln kann innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen werden und soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Weitere Kosten

Mit weiteren Kosten ist nicht zu rechnen.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Ebenso sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht; eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs – StGB)

Zu § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 9. Aus redaktionellen Gründen wurde der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 2 in die neue Nummer 3 aufgenommen.

Zu § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB

Der Regelungsvorschlag engt den bislang umfassenden persönlichen Strafausschlussgrund des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB ein und differenziert dabei hinsichtlich der Tathandlungen und des damit verbundenen Unrechtsgehalts. Er soll zukünftig nicht mehr gelten für Fälle, in denen der Vortatbeteiligte einen aus seiner Straftat herrührenden Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert. Das im „Verschleiern“ angelegte Täuschungselement hat zusätzliche Auswirkungen auf die Marktteilnehmer und das allgemeine Vertrauen in den legalen Finanz- und Wirtschaftsverkehr. Solche Handlungen gefährden die Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs und damit ein gegenüber der Vortat zusätzliches Rechtsgut, auf dessen Schutz auch Vortatbeteiligte verpflichtet werden können.

Selbstgeldwäschehandlungen werden bereits heute vom Straftatbestand des § 261 StGB erfasst. Geldwäschehandlungen von Vortatbeteiligten können ein typisches Nachtatverhalten darstellen, wie beispielsweise das Verbergen der Tatbeute, dessen Unrechtsgehalt bereits von einer Verurteilung wegen der Vortat erfasst ist. Zudem kann der Tatbestand der Geldwäsche auch Verhaltensweisen umfassen (wie etwa das Verwahren), die – isoliert betrachtet – sozialadäquat sind und deren Unrechtsgehalt sich erst aus einer Verknüpfung mit der Vortat ergibt, für die aber bereits eine Bestrafung erfolgt. Zwischen Vortat und Geldwäschehandlung des Vortäters besteht in diesen Fällen ein „Konkurrenzverhältnis eigener Art mit konsumierendem Charakter“ (Schröder/Bergmann, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, S. 55 ff., S. 66), das die geltende Regelung dadurch auflöst, dass sie stets eine Bestrafung für die Selbstgeldwäsche ausschließt, wenn der Täter bereits wegen der Vortat strafbar ist.

Anders als die genannten Tathandlungen führt das In-Verkehr-Bringen der aus Straftaten erlangten Vermögensgegenstände führt dazu, dass inkriminiertes Vermögen in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangt und dort unter anderem zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Durch den Einsatz von Gewinnen aus Straftaten können sich Vortäter im Geschäftsleben Wettbewerbsvorteile gegenüber rechtmäßig agierenden Wirtschaftsteilnehmern sichern. Die Solidarität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können hierdurch ernsthaften Schaden nehmen (Erwägungsgründe 1 und 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Dies gilt insbesondere für Täter-gruppierungen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, die häufig darauf aus sind, illegal erwirtschaftete Gewinne in der Legalwirtschaft zu investieren. Die Strafbarkeit von Verschleierungshandlungen dient daher auch der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Das Tatbestandsmerkmal „Gegenstand“ entspricht dem in § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB verwendeten Begriff und umfasst damit alle vermögenswerten Gegenstände, also insbesondere bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Forderungen und Rechte (Bundestagsdrucksache 12/3553, S. 12; Fischer, StGB, 62. Auflage, § 261, Rn. 5).

Der Gegenstand muss aus einer in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB genannten rechtswidrigen Tat herrühren. Auf die gleichlautenden Tatbestandsmerkmale des § 261 Absatz 1 StGB und die dazu entwickelten Auslegungsgrundsätze wird verwiesen.

Das Tatbestandsmerkmal des In-Verkehr-Bringens lehnt sich an die § 146 StGB (Geldfälschung) zugrunde liegende Definition an. Erfasst werden sämtliche Handlungen, die dazu führen, dass der Täter den inkriminierten Gegenstand aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt entlässt und ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Gegenstand erlangt. Zu nennen ist beispielsweise das Einzahlen von illegal erlangtem Bargeld auf ein Bankkonto oder das Veräußern von Wertgegenständen. Durch die Aufgabe der tatsächlichen Verfügungsgewalt durch den Vortäter kann der Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Soweit aus der Vortat Forderungen oder Rechte herrühren, setzt das In-Verkehr-Bringen die Aufgabe der rechtlichen Verfügungsbefugnis und ihre Übertragung auf einen Dritten voraus. Dazu können die Überweisung von Buchgeld von einem Konto auf einen dritten Zahlungsempfänger im In- oder Ausland und der bargeldlose Erwerb von Unternehmensanteilen, Finanzinstrumenten oder Lebensversicherungspolice gehören.

Weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass der Vortäter die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiern. Auf die zum gleichlautenden Tatbestandsmerkmal des § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB entwickelten Auslegungsgrundsätze kann verwiesen werden. Unter Verschleierung ist danach jedes irreführende Verhalten zu verstehen, durch das die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstandes für die Strafverfolgungsbehörden erschwert wird (Bundestagsdrucksache 12/3533, S. 11). Erfasst werden damit alle irreführenden Machenschaften, die darauf abzielen, einem Tatobjekt den Anschein einer anderen (legalen) Herkunft zu verleihen oder zumindest die wahre Herkunft zu verbergen, wobei anders als beim Tatbestandsmerkmal des Verbergens nicht die Existenz des Vermögenswertes geleugnet wird (Neuheuser in: Münchener Kommentar, 2. Auflage, § 261 Rn. 64). Das Verschleiern der Herkunft geht über den gewöhnlichen Umgang mit der Sache hinaus und ist daher regelmäßig auch bei isolierter Betrachtung mit einem Unwert behaftet. Der Täter verlässt damit den Bereich sozialadäquaten Verhaltens und umgeht gezielt insbesondere Mechanismen zum Schutz der Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs (wie etwa die geldwäscherechtliche Pflicht der Banken, ihre Kunden zu identifizieren und sich über deren Geschäftstätigkeit zu vergewissern, vgl. § 3 des Geldwäschegesetzes – GwG). Beispielhaft zu nennen sind insbesondere falsche Angaben des Täters gegenüber den nach § 2 GwG Verpflichteten über seine Identität und den Hintergrund seiner geschäftlichen Tätigkeit, die Täuschung über das Grundgeschäft für einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr oder bewusste Falschbuchungen.

Nicht erfasst werden sollen dagegen das bloße Verwahren und Verbergen von Vortatgegenständen, da sie den Wirtschafts- und Finanzkreislauf nicht tangieren und (isoliert betrachtet) keinen eigenen Unrechtsgehalt aufweisen. Auch die Fallvarianten des Vereitelns bzw. Gefährdens der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung und Sicherstellung sollen nicht erfasst werden, da sie lediglich den Eintritt eines tatbestandlichen Erfolgs (Vereitelung) oder einer tatbestandlichen Gefährdung voraussetzen, ohne über den Unwertgehalt der Vortat hinausgehendes Handlungsunrecht zu umschreiben.

Hinsichtlich des Konkurrenzverhältnisses zu anderen Straftaten kann auf die zu § 261 StGB bereits entwickelten Grundsätze verwiesen werden. Insbesondere besteht wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung der beiden Vorschriften keine Sperrwirkung des Straftatbestands der Hehlerei für die Straftatbestand der Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2006 – 1 StR 357/05). Soweit der Täter trotz Verwirklichung des objektiven Tatbestands im Ausnahmefall kein über die Vortat hinausgehendes Unrecht verwirklicht haben sollte, sind die Annahme eines Konkurrenzverhältnisses eigener Art mit konsumierendem Charakter und ein darauf beruhender Ausschluss der Strafbarkeit grundsätzlich zulässig.

Zu Artikel 2

Die Selbstgeldwäsche soll nur dann Anlassstat für Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) und nach § 100c StPO sein, wenn der Gegenstand, auf den sich die Geldwäschebehandlung bezieht, aus einer in § 100a Absatz 2 StPO bzw. § 100c Absatz 2 StPO genannten Katalogtat herrührt.

Es soll dadurch gewährleistet werden, dass kein Widerspruch zu den dem Katalog des § 100a StPO bzw. § 100c StPO zugrundeliegenden Wertungen entsteht. Zwischen Vortat und Selbstgeldwäsche besteht in der Regel ein enger Zusammenhang. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Vortat und Selbstgeldwäsche tateinheitlich verwirklicht werden. Um diesem Zusammenhang von Vortat und Selbstgeldwäsche Rechnung zu tragen, sollen in Hinblick auf die in § 100a StPO und § 100c StPO geregelten Eingriffsbefugnisse für Vortat und Selbstgeldwäsche die gleichen Eingriffsschwellen gelten.

Für eine weitergehende Anordnungsbefugnis für Maßnahmen nach § 100a StPO und § 100c StPO besteht – anders als bei Geldwäschebehandlungen durch Dritte – auch kein zwingendes kriminalpolitisches Bedürfnis. Denn während die Aufklärung von Geldwäschebehandlungen durch nicht an der Vortat beteiligte Dritte häufig den Einsatz von Telefonüberwachungsmaßnahmen oder sogar die Überwachung des Wohnraums erfordert, um Täterstrukturen und einzelne Tatbeiträge zu ermitteln, ist bei der Selbstgeldwäsche der Einsatz von Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO nicht immer erforderlich. Es ist daher ausreichend – wegen der Bedeutung des Schutzguts aber auch erforderlich – Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO nur dann zuzulassen, wenn sich die Selbstgeldwäschebehandlung auf Gegenstände bezieht, die aus Katalogtaten nach § 100a bzw. § 100c StPO herrühren.

Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO gegen Vortatbeteiligte wegen des Verdachts der Selbstgeldwäsche sollen, wie bisher, ausgeschlossen sein, wenn eine Verurteilung wegen des in § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 StGB enthaltenen persönlichen Strafausschließungsgrundes nicht zu erwarten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Februar 2003 – 5 StR 423/02).

Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) entsprochen: Zwar ist der Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB bereits nach den geltenden §§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b, 100c Absatz 2 Buchstabe I StPO Anlassstraftat für eine Telekommunikationsüberwachung bzw. eine Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen. Durch die im Entwurf vorgesehene Einengung des Strafausschließungsgrundes des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB wird aber mittelbar auch der Anwendungsbereich der §§ 100a, 100c StPO und damit der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) sowie in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) in nicht nur geringfügiger Weise erweitert.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen.